

Torgauer Ärztenetz e.V.

SATZUNG

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 07.05.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Torgauer Ärztenetz**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Torgau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Interessen der Vertragsärzte und gegebenenfalls auch anderer im Gesundheitswesen tätigen natürlichen und juristischen Personen zum Zwecke einer guten und für Patienten und Ärzte zufriedenstellenden medizinischen Versorgung.
- (2) Der Verein nimmt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr und bildet in diesem Sinne eine Plattform für Absprachen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern, anderen Leistungserbringern und Organisationen.
- (3) Der Verein bietet Politikern, Institutionen und anderen Verantwortungsträgern an, als kompetenter Ansprechpartner vor Ort in Bezug auf die besonderen medizinischen Versorgungsprobleme der Region Torgau-Oschatz zu fungieren.
- (4) Der Verein fördert die Umsetzung der elektronischen Vernetzung untereinander und zu Krankenhäusern, um den Informationsfluss zu optimieren, Doppeluntersuchungen zu vermeiden und damit Patienten- und Arztzufriedenheit zu fördern.
- (5) Der Verein strebt eine unter den gegebenen Bedingungen mögliche Optimierung der Patientenversorgung im Ärztenetz an, u.a. durch verbesserte Terminkoordination und die Sicherung der gegenseitigen Vertretung sowie transparente Patienteninformation zu den medizinischen Leistungen der Mitglieder. Die medizinisch gebotene oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte wird dabei weder behindert noch eingeschränkt.
- (6) Der Verein organisiert praxisnahe Weiterbildungen für die Netzärzte, deren Personal und andere interessierte Ärzte.
- (7) Der Verein erarbeitet diagnosebezogene Abläufe und deren Umsetzung im Ärztenetz.
- (8) Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert, kann durch seine Tätigkeit jedoch punktuell die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder unterstützen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder niedergelassene Vertragsarzt und bei ihm angestellter Arzt werden. Der Praxissitz muss sich in der Region Torgau-Oschatz und gleichzeitig im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen befinden.

(3) Personen, Einrichtungen oder Institutionen, die die Voraussetzungen in § 3 Absatz 2 nicht erfüllen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben nicht die Rechte aus den §§ 11 ff., insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, und können nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Wahl in den Beirat ist zulässig. Fördermitglieder können ihre Vorschläge und Anregungen dem Vorstand unterbreiten, der bei Zustimmung, die der Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf, diese Vorschläge und Anregungen als eigene weiterverfolgt.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er hat den Vornamen, Namen, Geburtsdatum, den Beruf, bei niedergelassenen Vertragsärzten und deren angestellten Ärzten das Fachgebiet und die lebenslange Arztnummer (LANR) sowie die Anschrift der Praxis und die Wohnanschrift des Bewerbers zu enthalten.

(5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft,
- e) Verlegung des Vertragsarztsitzes außerhalb der in § 3 (2) genannten Region
- f) Rückgabe der Zulassung

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich diesem gegenüber Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Vorstands eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung die

Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der wirksame Ausschluss beendet die Mitgliedschaft mit dem Quartalsende, das auf den Beschluss des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung folgt.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Beitrag ist jeweils für ein Quartal im Voraus zu leisten. Jedes Mitglied ermächtigt den Verein, den Beitrag im Bankeinzugsverfahren einzuziehen und übergibt dem Vorstand des Vereins eine schriftliche Einzugsermächtigung.

(3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise im Rahmen der Billigkeit erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Auf die angemessene Berücksichtigung von Vertretern der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgung ist zu achten.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Vorstands

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4) Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlusses mit einem Jahresbericht,
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.000,00 € und Geschäfte, die im Einzelfall eine Belastung des Vereines von mehr als 2.000,00 € bedeuten oder eine jährliche Ausgabenbelastung von mehr als 2.000,00 € mit sich bringen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich per Handzeichen, jedoch auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl, einzeln zu wählen.

(3) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden sollen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt und vom Sitzungsleiter unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Genehmigung von definierten Aufgabenkomplexen und Festsetzung der Höhe von Umlagen,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- f) Zustimmung zu Geschäften, zu denen der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung wegen der Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vereines bedarf. Dies sind Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über 2000,00 €, wie oben ausgeführt.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail, Fax oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder im Falle einer schriftlichen Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse gerichtet ist.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Gleiches gilt, wenn eine Einigung unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern über eine Leitung nicht erzielt wird. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen per Handzeichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt der Vorstand.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltung bleibt dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit der anwesenden Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Entfällt in der Stichwahl auf beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(8) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben, der die zur Abstimmung gestellte Änderung der Satzung wiedergibt. Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

(9) Einwände gegen das Protokoll können 4 Wochen nach Zugang der Protokolle von jedem Vereinsmitglied erhoben werden. Die Einwände sind genau zu bezeichnen und in dem Antrag auf Änderung des Protokolls ist der von dem widersprechenden Vereinsmitglied als richtig angesehene Text wörtlich niederzuschreiben. Über die Annahme der Änderung des Protokolls entscheiden dann die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder im schriftlichen (auch per E-Mail) Verfahren mit einfacher Mehrheit, indem sie gegenüber dem Vorstand die Zustimmung oder die Ablehnung zu dem Änderungsvorschlag mitteilen. Diese Mitteilungen können per E-Mail erklärt werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung verschickt ein Vorstandsmitglied mit dem sich dann ergebenden Protokollinhalt an die Mitglieder. In wesentlichen Entscheidungen, den Verein betreffend, ist die Abstimmung über eine beantragte Protokolländerung durch eine erneute Mitgliederversammlung herbei zu führen.

§ 14 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§11,12,13 und 14 entsprechend.

§ 16 Der Beirat

(1) Der Beirat des Vereins besteht aus Personen aus dem medizinischen oder nichtmedizinischen Bereich mit spezieller Fachkompetenz, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

(3) Der Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung.

(4) Die Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen nach Einladung durch den Vorstand teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 17 Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Beirats haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Vereinsmitglieder haften dem Verein ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und verwendet. Zum Vermögen des Vereins zählen die Beträge, die im Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister auf den Kapitalkonten der Mitglieder gebucht sind. Die betreffenden Mitglieder machen insoweit ab Eintragung keine Rechte geltend. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereines ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt verwendet werden.